

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00416 vom 21. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00416

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00416 du 21 juin 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00416 del 21 giugno 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 1b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in Verbindung mit Art. 1a Abs. 1 Buchst. b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind namentlich natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, nach dem ersteren Gesetz versichert.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 1 IVG (in der seit 1. Januar 2001 geltende Fassung) haben schweizerische und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose Anspruch auf Leistungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Nach Art. 6 Abs. 2 IVG sind ausländische Staatsangehörige, vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 3, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000; ATSG) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet (vgl. dazu BGE 122 V 381) oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Für im Ausland wohnhafte Angehörige dieser Personen werden keine Leistungen gewährt.

Laut Art. 9 Abs. 3 IVG haben ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn sie selbst die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 erfüllen; oder wenn ihr Vater oder ihre Mutter, falls sie ausländische Staatsangehörige sind, bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (lit. a), oder sie selbst in der Schweiz invalid geboren sind oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat. Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang die Invalidenversicherung die Kosten zu übernehmen hat, die sich im Ausland wegen der Invalidität ergeben (lit. b).

2.2 Der Dritte Abschnitt des IVG über die "Leistungen" behandelt in Titel B die "Eingliederung". Nach Art. 8 Abs. 3 lit. c IVG (in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung) bestehen die Eingliederungsmassnahmen unter anderem in Massnahmen für Sonderschulung und die Betreuung von hilflosen Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr. Gemäss Art. 20 Abs. 1 IVG (in der ebenfalls bis am 31. Dezember 2003

ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben oder hier invalid geboren wurden (lit. a und lit. b Satz 1). Demnach haben Ausländerinnen und Ausländer vor Vollendung des 20. Altersjahrs, soweit deren Gebrechen bereits im Ausland im Sinne des risikospezifischen Invaliditätsbegriffs behandlungsbedürftig waren, nur dann Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn im Zeitpunkt der Geburt oder des Invaliditätseintritt ein Elternteil ein Jahr Beiträge an die schweizerische Versicherung geleistet oder die in der Schweiz wohnhafte Mutter sich für die Geburt vorübergehend ins Heimatland begeben hat (zu letzterem vgl. Art. 9 Abs. 3 lit. b Satz 2).

3.2 Die soeben dargestellten Anspruchsvoraussetzungen in Art. 9 Abs. 3 IVG gelten sowohl für die Ausrichtung von Pflegebeiträgen an hilflose Minderjährige gemäss Art. 20 IVG (in Kraft bis 30. Dezember 2003) - denn Art. 8 Abs. 1 lit. c IVG und die Gesetzssystematik kennzeichnen diese Leistungen als Teil der Eingliederungsmassnahmen - als auch für die Ausrichtung von Hilflosenentschädigungen an minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nach Art. 42 IVG (in Kraft seit 1. Januar 2004), weil Art. 42 bis Abs. 2 IVG den Bezug der Leistungen an die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 9 Abs. 3 IVG knüpft.

3.3 Wie sich explizit aus der Parallelbestimmung in Art. 18 Abs. 2 AHVG sowie aus der konstanten höchststrichterlichen Rechtsprechung ergibt, gelten die im Landesrecht festgeschriebenen Regeln nur vorbehaltlich abweichender Regelungen in zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen. Mit andern Worten gelten die Regeln in Art. 9 Abs. 3 IVG für Nichtvertragsausländerinnen und -ausländer, während für Vertragsausländerinnen und -ausländer des Weiteren die staatsvertraglichen Bestimmungen zu beachten sind.

E. 2.1

Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch die Pro Infirmis Zürich, am 22. Juni 2004 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte:

"a. Die Verfügung vom 14. April 2004 sei aufzuheben, soweit sie den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung verneint. Ebenfalls aufzuheben sei der Einsprache-Entscheid vom 25. Mai 2004.

b. Es sei festzustellen, dass T.____, sofern Hilflosigkeit besteht, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat.

c. Die Sache sei zur Beurteilung der Hilflosigkeit an die SVA zurückerzuweisen.

d. Die SVA habe die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu tragen."

Zur Begründung führte sie insbesondere an, die Beschwerdegegnerin habe das Gesuch im angefochtenen Einspracheentscheid einzig aufgrund von landesinternem Recht verneint, jedoch eine Prüfung des Anspruchs anhand des zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und der Türkei in Verbindung mit der Rechtslage nach der 4. IV-Revision unterlassen.

2.2 Nachdem die IV-Stelle in der Beschwerdeantwort vom 6. August 2004 (Urk. 7) um Abweisung der Beschwerde ersucht hatte, wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 10. August 2004 (Urk. 9) als geschlossen erklärt.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 2004 Anspruch auf Hilflosenentschädigung hat. Dies hängt unter anderem davon ab, ob sie die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt.

E. 4

4.1 Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 (in Kraft getreten am 1. Januar 1972 mit Wirkung ab 1. Januar 1969; SR 0.831.109.763.1 nachfolgend: Abkommen) findet gemäss Art. 1 Abs. 1 Buchst. B in der Schweiz namentlich auf die Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung Anwendung (lit. b). Laut Art. 1 Abs. 2 findet das Abkommen auch auf alle Gesetze und Verordnungen Anwendung, welche die in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Gesetzgebungen kodifizieren, ändern oder ergänzen.

4.2 Laut Art. 9 des Abkommens steht türkischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz wohnen, ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung zu, wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet haben (Abs. 2). Nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen sowie minderjährigen Kindern türkischer Staatsangehörigkeit, die in der Schweiz wohnen, steht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung zu, wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Minderjährigen Kindern steht der Anspruch auf solche Massnahmen ausserdem zu, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben (Abs. 2).

4.3 Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens haben türkische Staatsangehörige unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger Anspruch auf die ordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Invalidenversicherung.

E. 5

5.1 Art. 9 des Abkommens knüpft den Bezug von Eingliederungsmassnahmen durch minderjährige türkische Staatsangehörige an die gleichen Voraussetzungen, die Art. 9 Abs. 3 lit. b IVG für Nichtvertragsausländerinnen und -ausländer vorsieht. Demgegenüber verlangt Art. 10 des Abkommens für den Bezug von Hilflosenentschädigungen durch türkische Staatsangehörige lediglich die Erfüllung der gleichen Voraussetzungen, die das Landesrecht für Schweizerinnen und Schweizer vorsieht. Stellen nun aufgrund der 4. IV-Revision die Pflegebeiträge nicht mehr Eingliederungsmassnahmen dar, nachdem sie durch die Einführung von Hilflosenentschädigungen für Minderjährige abgelöst wurden, so stellt sich die Frage, ob deren Ausrichtung an minderjährige türkische Staatsangehörige an die Voraussetzung der einjährigen Wohndauer in der Schweiz vor Eintritt des Risikos gebunden ist oder ob in der Schweiz wohnhafte türkische Minderjährige diese Leistungen gleich Schweizer Bürgerinnen und Bürger unabhängig davon beziehen können, ob die risikospezifische Invalidität bereits im Ausland eingetreten ist.

5.2 Nach Art. 31 f. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (für die Schweiz in Kraft seit 6. Juni 1990; VRK) ist bei der Auslegung eines Staatsvertrags in erster Linie von dem gewöhnlichen Sinn auszugehen, der einer Bestimmung im Zusammenhang mit andern Vertragsbestimmungen und im Licht des

Vertragszwecks zukommt. Ist der so ermittelte Sinn einer Bestimmung unklar, mehrdeutig oder sinnwidrig, so können als ergänzende Auslegungsmittel die vorbereitenden Arbeiten (travaux préparatoires) und die Umstände des Vertragsabschlusses herangezogen werden (vgl. BGE 119 V 107 Erw. 6a, 125 V 228 f. Erw. 3 mit Hinweisen).

Im Zeitablauf ist zudem neben den in Art. 31 Abs. 3 VRK aufgezählten Grundsätzen die Regel in Art. 1 Abs. 2 des Abkommens zu beachten, wonach dieses Abkommen auch Anwendung auf alle landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen findet, welche das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung ändern oder ergänzen.

5.3 Art. 1 Abs. 2 des Abkommens erklärt dessen Bestimmungen auch auf nach Vertragsabschluss ergangene IV-Revisionen anwendbar. Hieraus folgt, dass die im Abkommen enthaltenen Begriffe der Eingliederungsmassnahmen und der Hilflosenentschädigung, die auf das Landesrecht verweisen, nicht statisch, sondern aufgrund des dynamisierenden Charakters dieser Klausel entsprechend den Änderungen im schweizerischen Recht zu bestimmen sind. Folglich stehen die im Anschluss an die 4. IV-Revision per 1. Januar 2004 nunmehr als Hilflosenentschädigung qualifizierten Pflegebeiträge für Minderjährige gemäss Art. 10 des Abkommens minderjährigen türkischen Bürgerinnen und Bürgern unter den gleichen Voraussetzungen wie minderjährigen Schweizerinnen und Schweizern zu. Hieran ändert nichts, dass Art. 42 bis Abs. 2 IVG für die Ausrichtung von Hilflosenentschädigten an ausländische Minderjährige die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 IVG anwendbar erklärt, denn im Verhältnis Schweiz/Türkei werden die Anspruchsvoraussetzungen durch das Abkommen selbst festgelegt. Mangels eines anderslautenden Zusatzabkommens oder Eintrags in das Schlussprotokoll des Abkommens im Anschluss an die 4. IVG-Revision ist daher davon auszugehen, dass die Hilflosenentschädigung nach Art. 42 IVG den in der Schweiz wohnhaften türkischen Minderjährigen laut Art. 10 des Abkommens unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren ist, welche das Gesetz für die in der Schweiz wohnhaften minderjährigen Schweizerinnen und Schweizer vorsieht. Auch aus dem Vertragszweck des Abkommens ergibt sich nichts anderes. Überdies ist - obgleich nach den völkerrechtlichen Auslegungsregeln in Art. 31 f. VRK den Äusserungen der einen Vertragspartei nicht derselbe Stellenwert zukommt - darauf hinzuweisen, dass die Botschaft zur 4. IV-Revision keinerlei Ausführungen über die Auswirkungen der Einführung der Hilflosenentschädigung für minderjährige Versicherte auf die Verpflichtungen der Schweiz aus den zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen enthält (vgl. BBl 2001 3205 ff., 3290). Mithin können in der Schweiz wohnhafte und versicherte türkische Minderjährige gleich den in der Schweiz wohnhaften schweizerischen Minderjährigen aufgrund des Wegfalls der IV-rechtlichen Versicherungsklausel in Art. 6 Abs. 1 IVG Hilflosenentschädigungen auch dann beziehen, wenn die Hilflosigkeit bereits im Ausland eingetreten ist.

E. 6

6.1 Dieses Ergebnis wird auch durch eine menschenrechtsvertragskonforme Auslegung bestätigt. Gemäss Art. 24 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Pakt II) hat jedes Kind ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmassnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die

und ausländische Kinder, in Amtl. Bull. NR 1999, S. 1339 ff.). Gemäss der Botschaft wollten die Vertragsstaaten bei der Erarbeitung des Übereinkommens die gerichtliche Anwendbarkeit des Diskriminierungsverbots in Art. 2 KRK jedenfalls nicht ausgeschlossen haben (BBJ 1994 V 1 ff., 21), und in der bereits genannten Stellungnahme bejahte der Bundesrat die gerichtliche Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 1 KRK in Verbindung mit materiellen Konventionsnormen (Amtl. Bull. NR 1999, S. 1341). Das Bundesgericht liess die Frage der gerichtlichen Anwendbarkeit von Art. 2 KRK in einem Entscheid aus dem Jahr 1997 offen (BGE 123 III 449 Erw. 2b/bb).

6.3. Die im vorliegenden Verfahren strittige Hilflosenentschädigung für Minderjährige stellt eine Schutzmassnahme für Minderjährige im Sinne von Art. 24 Abs. 2 UN-Pakt II und eine Massnahme nach Art. 23 Abs. 3 KRK dar, mit der die Staaten sicherstellen, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung verantwortlichen Eltern die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes angemessen sind. Daraus folgt, dass die Diskriminierungsverbote in Art. 24 Abs. 2 UN-Pakt II und in Art. 2 Abs. 1 KRK in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 KRK nahe legen, die strittige Hilflosenentschädigung für Minderjährige der ausländischen Beschwerdeführerin auszurichten.

7. Im Ergebnis steht damit fest, dass die in der Schweiz wohnhafte türkische Beschwerdeführerin aufgrund von Art. 10 des Abkommens in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 IVG und Art. 42 IVG die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung für hilflose Minderjährige erfüllt. Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Bezug der Hilflosenentschädigung für hilflose Minderjährige erfüllt, und es ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen prüfe und hernach über den Anspruch der Beschwerdeführerin neu befinde.

8. Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu, wobei diese vorliegendenfalls auf einem Stundenansatz von Fr. 135.-- zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer (MWSt) und - angesichts des Umfangs der Beschwerdeschrift und der Akten - auf einem vertretbaren Aufwand von 6 Stunden beruht, so dass eine Entschädigung von aufgerundet Fr. 900.-- (inklusive MWSt und Barauslagen) angemessen erscheint.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Mai 2004 aufgehoben und festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Bezug der Hilflosenentschädigung für hilflose Minderjährige erfüllt, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese die weiteren Anspruchsvoraussetzungen prüfe und hernach über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilflosenentschädigung für hilflose Minderjährige neu befinde.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 900.-- (inklusive

Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Pro Infirmis Sozialberatung
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.